

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Berglern

§1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Berglern".
2. Er hat seinen Sitz in Berglern.

§2 Zweck

1. Die Freie Wählergemeinschaft Berglern ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Berglern, die sich dem Wohle der Gemeinde Berglern und des Landkreises Erding im Besonderen verpflichtet fühlt.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wählergemeinschaft besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Berglern eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wählergemeinschaft als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Freien Wählergemeinschaft nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Berglern und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Freie Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Freie Wählergemeinschaft Berglern ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Berglern wahlberechtigte Person werden, die nicht Mitglied in einer politischen Partei ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wählergemeinschaft schadet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der

Vorstandschafft zu Ziffer 5 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres über Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe

1. Die Organe der Freien Wählergemeinschaft Berglern sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Ortsvorsitzenden,
 - b.) beliebig vielen gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer,
 - e.) 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach der Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie die
 - a.) Wahl des Vorstandes (geheim),
 - b.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c.) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d.) Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen (geheim).
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der

Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

2. Satzungsänderungen müssen mit einer ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a.) ¾ der satzungsmäßig stimmberechtigten anwesend sind und
 - b.) ¾ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Berglern wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§10 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.